

Antrag der Redaktionskommission* vom 24. August 2023

5853 b

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom ; Elektronische Verfahrenshandlungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 28. April 2023,

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 4 b. ¹ Schriftliche Verfahrenshandlungen können in Papierform oder elektronisch erfolgen. Schriftlichkeit

² Die Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen richtet sich nach § 4 d.

§ 4 c. ¹ Die Akten werden elektronisch geführt. Aktenführung

² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

§ 4 d. ¹ Verwaltungsbehörden nehmen Verfahrenshandlungen elektronisch vor mit: Elektronische
Verfahrenshandlungen

a. anderen Verwaltungsbehörden,

b. Personen, die gemäss Abs. 2 Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen müssen, a. Pflicht zu
elektronischen
Verfahrenshandlungen

c. Personen, die ihre Eingabe elektronisch eingereicht haben oder auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben haben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.

² Im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit muss Verfahrenshandlungen ebenfalls elektronisch vornehmen, wer

a. berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt,

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

- b. nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten darf,
- c. gestützt auf eine einstweilige Bewilligung nach § 5 des Anwalts-gesetzes vom 17. November 2003 handelt.

³ Wird der Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen keine Folge geleistet, setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.

⁴ Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

b. Technische und organisatorische Anforderungen

§ 4 e. ¹ Elektronische Verfahrenshandlungen erfolgen über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal. Der Regierungsrat kann einen für alle Verwaltungsbehörden massgeblichen Kanal vorgeben und die Anforderungen an weitere Kanäle bestimmen. Er kann regeln, dass die Verwaltungsbehörden im Rahmen dieser Anforderungen zusätzliche für sie massgebliche Kanäle bezeichnen können.

² Akten, die gemäss § 4 c Abs. 2 physisch geführt werden oder sich für die elektronische Übermittlung nicht eignen, werden physisch übermittelt.

³ Der Regierungsrat regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsbehörde die Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen kann.

c. Elektronische Signatur

§ 4 f. ¹ Unterschriftsbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) zu versehen.

² Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.

³ Der Regierungsrat legt die zu verwendenden elektronischen Signaturen gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur fest.

⁴ Er kann andere Verfahren vorsehen, die sicherstellen, dass eine eingebende Person eindeutig identifiziert wird.

Verfahren mit mehreren Beteiligten

§ 6 a. ¹ Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Verwaltungsbehörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil, eine gemeinsame Zustellungsempfängerin oder einen gemeinsamen Zustellungsempfänger oder eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde die Bezeichnung von Amtes wegen vornehmen.

§ 6 b. ¹ Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht elektronisch mit den Verwaltungsbehörden verkehren, haben ein Zustellungsdomizil, eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz oder eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, die oder der für den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal registriert ist. Sitz im Ausland

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Feststellung des Sachverhaltes sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, notwendige Akten zugänglich zu machen, Amtsberichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz. Untersuchung
von Amtes
wegen

Abs. 4 unverändert.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Die Akteneinsicht erfolgt über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal. Personen, die nicht elektronisch mit den Verwaltungsbehörden verkehren, können zudem die Akten bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einsehen. Akteneinsicht
a. Grundsatz

³ Nicht elektronisch geführte Akten gemäss § 4 c Abs. 2 können bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingesehen werden. Die Verwaltungsbehörde kann diese Akten insbesondere anderen Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Anwältinnen und Anwälten zur Einsichtnahme zustellen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann Ausnahmen vorsehen.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

§ 10 a. ¹ Mitteilungsberechtigte Personen werden elektronisch benachrichtigt, sobald eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist. b. In elektro-
nischer Form

² Die Anordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie erstmals abgerufen wird, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung der Anordnung, sofern die mitteilungsberechtigte Person mit einer Mitteilung rechnen musste.

³ Das System, das die Anordnung zum Abruf bereitstellt, quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

⁴ Kann die Benachrichtigung, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden oder ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab, wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist.

§§ 10 a–10 d werden zu §§ 10 b–10 e.

Marginalie zu § 10 b:

c. Anordnungen ohne Begründung

Fristen

a. Fristenlauf

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist

- a. bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben sein oder
- b. über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal vollständig abgegeben sein.

³ Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist

- a. bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft oder
- b. über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal vollständig abgegeben ist.

⁴ Bei elektronischer Eingabe quittiert das System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe.

b. Erstreckung und Wiederherstellung einer Frist

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und sie innert zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht. Wird die Wiederherstellung gewährt, beträgt die Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung zehn Tage.

³ Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

b. Rekurs-
entscheid

² Der Rekursentscheid wird der Rekurrentin oder dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, ist der Rekursentscheid überdies all jenen Personen mitzuteilen, die durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.

§ 28 a. Abs. 1 unverändert.

c. Vereinfachtes
Verfahren

² Bei gegenstandslos gewordenen Rekursen kann auf die Begründung des Entscheids verzichtet werden. § 10 b lit. b gilt sinngemäss.

§ 65. Abs. 1 und 2 unverändert.

c. Form und
Mitteilung des
Entscheids

³ Der Entscheid kann vor der schriftlichen Mitteilung mündlich oder durch Mitteilung des Dispositivs eröffnet werden.

§ 83. ¹ Die Klageschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Klageschriften in Papierform sind dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Verfahren
a. Klageschrift

² Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, setzt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts der Klägerin oder dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

³ Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich der Klageschrift beizulegen.

§ 84. ¹ Die oder der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Klageantworten in Papierform sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

b. Weitere
Rechtsschriften;
mündliche
Verhandlung

Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

² Verwaltungsbehörden und Gerichte können Akten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform führen. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.

³ Anschliessend sind bestehende Akten in elektronische Akten umzuwandeln, soweit dies für die Fortführung eines Verfahrens notwendig ist.

Tritt diese Vorlage vor der Vorlage 5852 (Planungs- und Baugesetz; Änderung; Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren) in Kraft, enthält die Übergangsbestimmung folgenden zusätzlichen Absatz:

⁴ Die Pflicht zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen im baurechtlichen Verfahren gilt frühestens ab dem Inkrafttreten der Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren (Vorlage 5852) und richtet sich nach deren Übergangsbestimmung.

II. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Pfarrwahl

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Eine stille Wahl gemäss Abs. 2 lit. b ist ausgeschlossen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Vorschlags schriftlich in Papierform ein Wahlgang verlangt wird:

lit. a und b unverändert.

Abs. 4 unverändert.

III. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Gesuch

a. Zuständigkeit

§ 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

IV. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Tritt diese Vorlage vor oder gleichzeitig mit der Vorlage 5852 (Planungs- und Baugesetz; Änderung; Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren) in Kraft, entfällt Ziff. IV dieser Vorlage.

§ 6. ¹ Für vorgeschriebene Kundmachungen gilt:
lit. a unverändert.

Kund-
machungen

- b. schriftliche Mitteilungen ergehen durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch; die Pflicht zur Mitteilung besteht nur gegenüber Personen, die
1. Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben,
 2. der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben oder
 3. elektronische Verfahrenshandlungen vornehmen;

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 7 a wird aufgehoben.

§ 287. Der erlaubte Grenzbau setzt voraus,
lit. a unverändert.

B. Grenzbau
I. Voraus-
setzungen

- b. dass die nach der Bau- und Zonenordnung zulässige Bautiefe nicht überschritten wird, es sei denn, der betreffende Nachbar stimme schriftlich zu; ist nichts anderes bestimmt, beträgt die zustimmungsfreie Bautiefe in Zentrums- und Industriezonen 20 m, in den andern Zonen 14 m, im seitlichen Verhältnis gemessen ab Verkehrsbaulinie oder sie ersetzender Baubegrenzungslinie, im rückwärtigen unter Beachtung von lit. c;

lit. c unverändert.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

A. Allgemeines

§ 308. ¹ Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch über eine Plattform durchgeführt. Alle Verfahrensbeteiligten müssen elektronisch am Verfahren teilnehmen.

² Eine Anordnung wird in Papierform mitgeteilt:

- a. wenn sie nicht auf der Plattform zum Abruf bereitgestellt werden kann und ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist,
- b. in den Fällen von § 10 a Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

Titel «2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren» wird aufgehoben.

Titel A–E werden zu Titeln B–F.

Titel «G. Elektronische Verfahrensführung» wird aufgehoben.

Titel F wird zu Titel G.

§§ 328 a–328 g werden aufgehoben.

V. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Patienten-
dokumentation

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Die Patientendokumentation kann in Papierform oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsförm gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Abs. 3–6 unverändert.

VI. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:

Patienten-
dokumentation

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Die Patientendokumentation kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Sie soll auf einfache Weise anonymisiert werden können.

Abs. 3 unverändert.

VII. Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert

§ 21. Die Vorladung der Parteien zu den Sitzungen des Einigungsamtes erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch, notfalls durch Fax, E-Mail oder entsprechende Kommunikationsmittel. Die Vorladung enthält den Hinweis auf den Erscheinungs-, Verhandlungs- und Auskunftszwang.

d. Vorladung der Parteien

VIII. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

§ 31. Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich mit.

Mitteilung des Schätzungsergebnisses

IX. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 47. Abs. 1 unverändert.

² Öffentliche Auflagen sind öffentlich bekanntzumachen und den Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung besteht nur gegenüber Personen, die Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder am Ort der gelegenen Sache schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben oder auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal zu verstehen gegeben haben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.

Bekanntmachungen;
Auflage- und
Einsprachefrist

Abs. 3–8 unverändert.

§ 68. Abs. 1 unverändert.

² Bezieht sich der Mehrheitsbeschluss auf eine Frage, welche gemäss § 70 im genossenschaftlichen Verfahren dem Baurekursgericht vorgelegt werden kann, ist der Beschluss den Beteiligten schriftlich und eingeschrieben oder elektronisch mitzuteilen.

Streitigkeiten

Abs. 3–5 unverändert.

X. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. August 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus